

RS OGH 2003/9/26 3Ob109/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2003

Norm

HGB §1 Abs2 Z7

VersVG §43 Abs1

Rechtssatz

Für den Begriff des Versicherungsagenten kann sinngemäß auf die Definition des selbständigen Handelsvertreters zurückgegriffen werden. Demnach umfasst der Begriff die ständige (verpflichtende) Betrauung durch einen Versicherer mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften (Versicherungsverträgen) im Namen und für Rechnung des anderen, wenn und soweit diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausgeübt wird. Ist aber der Versicherungsvertreter oder Versicherungsagent grundsätzlich vom Begriff des Handelsvertreters umfasst, gibt es keinen Grund, die Einstufung des Versicherungsagenten als Handelsvertreter und damit Betreiber eines Grundhandelsgewerbes im Sinne des §1 Abs2 Z7 HGB abzulehnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 109/03f
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 109/03f
Veröff: SZ 2003/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118257

Dokumentnummer

JJR_20030926_OGH0002_0030OB00109_03F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at